

23.11.90

A

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Erstes Gesetz zur Änderung des Tierseuchengesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 231. Sitzung am 25. Oktober 1990 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (10. Ausschuß) - Drucksache 11/8117 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Tierseuchengesetzes

- Drucksache 11/7065 -

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 14.12.90

Erster Durchgang: Drs. 4/90

Erstes Gesetz zur Änderung des Tierseuchengesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Tierseuchengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 386) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Der Einfuhr, Durchfuhr oder Ausfuhr steht jedes sonstige Verbringen in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes gleich. Durchfuhr ist nur die Beförderung unter zollamtlicher Überwachung durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes ohne Umladung und Zwischenlagerung. Dabei gilt als Umladung nicht das einmalige, unmittelbare Umladen

1. aus einem Seeschiff oder Flugzeug in ein anderes Seeschiff, Flugzeug oder anderes Beförderungsmittel oder
2. von einem anderen Beförderungsmittel in ein Seeschiff oder Flugzeug

zur direkten Weiterbeförderung aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes.“

2. § 2a Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Bundesminister der Finanzen und die von ihm bestimmten Zollstellen wirken bei der Überwachung der Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr lebender und toter Tiere sowie von Teilen von Tieren, Erzeugnissen, tierischen Rohstoffen sowie sonstigen Gegenständen, die Träger von Ansteckungsstoffen sein können, mit. Für das Gebiet des Freihafens Hamburg kann der Bundesminister der Finanzen diese Aufgabe durch Vereinbarung mit dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg dem Freihafenamt übertragen. § 14 Abs. 2 des Finanzverwaltungsgesetzes gilt entsprechend. Die genannten Behörden können Sendungen der in Satz 1 genannten Art bei der Einfuhr, Durchfuhr oder Ausfuhr zur Überwachung anhalten.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Im Bereich der Bundeswehr obliegt die Durchführung der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften, mit Ausnahme der Einfuhr-, Durchfuhr- und Ausfuhrvorschriften, den zuständigen Dienststellen der Bundeswehr. Diese Dienststellen haben der für den Standort zuständigen Landesbehörde den Ausbruch, den Verdacht des Ausbruchs, den Verlauf und das Erlöschen einer Tierseuche in ihrem Zuständigkeitsbereich mitzuteilen; bei Tierseuchen, die bekämpft werden müssen, haben sie auch die getroffenen Schutzmaßnahmen unverzüglich mitzuteilen.“

b) in Absatz 2 werden die Worte „sowie dem Bundesgesundheitsamt“ durch die Worte „dem Bundesgesundheitsamt sowie dem Paul-Ehrlich-Institut“ ersetzt.

4. Nach § 3 werden folgende Vorschriften eingefügt:

. § 4

(1) Die Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere ist eine selbständige Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministers.

(2) Die Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere ist als Bundesoberbehörde zuständig für die Zulassung von Sera, Impfstoffen und Antigenen nach § 17c Abs. 1 Satz 1, soweit nicht das Bundesgesundheitsamt oder das Paul-Ehrlich-Institut zuständig sind. Sie wirkt bei der Untersuchung von Tieren oder Erzeugnissen von Tieren, die zur Einfuhr, Durchfuhr oder Ausfuhr bestimmt sind, mit.

§ 5

(1) Die Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere, das Bundesgesundheitsamt und das Paul-Ehrlich-Institut erheben für die Entscheidung über die Zulassung von Sera, Impfstoffen und Antigenen nach § 17c Abs. 1 Satz 1, die Freigabe einer Charge sowie für andere Prüfungen und Untersuchungen nach diesem Gesetz Kosten (Gebühren und Auslagen).

(2) Der Bundesminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die gebührenpflichtigen Tatbestände näher zu bestimmen.“

5. Die Überschrift vor § 6 wird wie folgt gefaßt:

„I. Schutz vor Tierseuchen bei der Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr“.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In den Sätzen 1 und 2 werden jeweils die Worte „lebenden Seuchenerregern“ und „lebende Seuchenerreger“ durch die Worte „vermehrungsfähigen Tierseuchenerregern“ und „vermehrungsfähige Tierseuchenerreger“ ersetzt;

bb) in Satz 2 werden die Worte „Seuchenabwehr und“ gestrichen und Nummer 2 wie folgt gefaßt:

„2. Impfstoffen und Antigenezubereitungen, die vermehrungsfähige Tierseuchenerreger enthalten und zur Bekämpfung oder Diagnose von Tierseuchen bestimmt sind,“;

b) in Absatz 3 wird das Wort „Wirtschaftsgebietes“ durch die Worte „Geltungsbereichs dieses Gesetzes“ ersetzt;

c) Absatz 4 wird gestrichen.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Der Bundesminister kann Rechtsverordnungen nach Absatz 1 bei Gefahr im Verzuge oder, wenn ihr unverzügliches Inkrafttreten zur Durchführung von Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften erforderlich ist, ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen. Sie treten spätestens sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Ihre Geltungsdauer kann nur mit Zustimmung des Bundesrates verlängert werden.“;

b) die Absätze 4 und 5 werden durch folgenden Absatz ersetzt:

„(4) Absatz 1 ist auf die Ausfuhr sinngemäß anzuwenden.“

8. § 7a wird gestrichen.

9. In § 7b wird das Wort „Zolldienststellen“ durch das Wort „Zollstellen“ ersetzt.

10. Nach § 7c wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 8

Ist bei der Einfuhr oder Durchfuhr von Tieren oder Teilen, Erzeugnissen oder Rohstoffen von Tieren oder von sonstigen Gegenständen, die Träger von Ansteckungstoffen sein können, gegen eine nach § 7 Abs. 1 oder 2 erlassene Vorschrift verstoßen worden, so können im Einzelfall die Maßregeln nach den §§ 19 bis 30 angeordnet werden; solche Tiere gelten als verdächtig, solche Teile, Erzeugnisse und Rohstoffe gelten als von verdächtigen Tieren stammend.“

11. In der Überschrift des Abschnitts II wird das Wort „Inland“ durch die Worte „Geltungsbereich dieses Gesetzes“ ersetzt.

12. In § 9 Abs. 3 werden ersetzt:

a) die Worte „Fleischbeschauer einschließlich der Trichinenschauer“ durch das Wort „Fleischkontrolleure“;

b) die Worte „der Anzeigepflicht unterliegenden Seuche (§ 10)“ durch die Worte „anzeigepflichtigen Tierseuche“.

13. § 10 wird wie folgt gefaßt:

„§ 10

(1) Der Bundesminister wird ermächtigt, soweit es zum Schutz gegen die Gefährdung von Tieren durch Tierseuchen im Hinblick auf deren Vorkommen, Ausmaß oder Gefährlichkeit erforderlich ist, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die anzeigepflichtigen Tierseuchen zu bestimmen. Dabei kann er, sofern Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen, den Kreis der zur Anzeige verpflichteten Personen gegenüber den in § 9 bezeichneten Personen einschränken.

(2) § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.“

14. § 11 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

15. § 14 wird aufgehoben.

16. Vor § 16 wird folgende Überschrift eingefügt:

„c) Schutzmaßnahmen gegen allgemeine Seuchengefahr“.

17. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

(1) „Viehmärkte, Viehhöfe, Schlachthöfe und gewerbliche Schlachtstätten sind durch beamtete Tierärzte zu beaufsichtigen.“;

b) in Absatz 3 werden nach den Worten „die nicht unter Absatz 1 fallen,“ die Worte „auf Tierkliniken“ eingefügt.

18. Die Überschrift vor § 17 wird gestrichen.

19. In § 17 Abs. 1, 2 und 3 § 17b Abs. 1 wird jeweils im einleitenden Satzteil das Wort „ständige“ durch das Wort „allgemeine“ ersetzt.

20. § 17 wird im übrigen wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) in Nummer 3 wird das Wort „Körveranstaltungen“ durch das Wort „Zuchtveranstaltungen“ ersetzt;

bb) Nummer 7 wird durch folgende Nummer ersetzt:

„7. Führung von Nachweisen über die Herkunft von Tieren, Teilen von Tieren, Erzeugnissen, Rohstoffen und Abfällen tierischer Herkunft, die Träger von Ansteckungstoffen sein können,“

- cc) in Nummer 13 werden nach den Worten „Betriebs von“ die Worte „Besamungsstationen, Embryotransfereinrichtungen“ eingefügt;
 - dd) nach Nummer 16 wird folgende Nummer eingefügt:
 - „17. Impfungen gegen übertragbare Tierkrankheiten;“
 - b) in Absatz 2 Nr. 1 und Absatz 3 Nr. 7 wird jeweils nach der Angabe „16“ die Angabe „17“ eingefügt.
21. § 17c wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Krankheitserregern“ die Worte „oder auf biotechnischem Wege“ eingefügt;
 - b) in Absatz 4 werden die Nummern 2 und 3 durch folgende Nummern ersetzt:
 - „2. a) für die Durchführung wissenschaftlicher Versuche außerhalb wissenschaftlicher Institute, wenn dies zur Erprobung von Mitteln nach Absatz 1 Satz 1 erforderlich ist,
 - b) im Anschluß an Versuche nach Buchstabe a während eines Verfahrens zur Zulassung des betreffenden Mittels, sofern Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen

und die für die Zulassung der Mittel zuständige Behörde vorher angehört worden ist;
 - 3. im Einzelfall für Tiere oder Erzeugnisse von Tieren, die ausgeführt werden, sofern das Einfuhrland die Anwendung bestimmter Sera, Impfstoffe oder Antigene fordert oder wenn die Anwendung zum Schutz dieser Tiere außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes geboten erscheint und Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.“;
- c) Absatz 5 wird gestrichen.
22. In § 17 d Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Mittel“ durch die Worte „Sera, Impfstoffe oder Antigene“ ersetzt.
23. Nach § 17f wird folgende Vorschrift eingefügt:
- „§ 17g
- (1) Wer Papageien oder Sittiche halten will, um
 - 1. von diesen Tieren Nachkommen aufzuziehen oder
 - 2. mit diesen Tieren zu handeln,

bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde.
 - (2) Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn
- 1. die für die Tätigkeit verantwortliche Person die für die Bekämpfung der Psittakose erforderliche Zuverlässigkeit und Sachkunde hat und
 - 2. die zur Bekämpfung der Psittakose erforderlichen Räumlichkeiten vorhanden sind.
- (3) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates
- 1. die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis näher zu regeln,
 - 2. Vorschriften zu erlassen über
 - a) die Kennzeichnung der Tiere,
 - b) Aufzeichnungen betreffend Aufnahme oder Erwerb und Abgabe der Tiere sowie ihre Behandlung gegen Psittakose.“
24. Vor § 18 wird folgende Überschrift eingefügt:
- „d) Schutzmaßnahmen gegen besondere Seuchengefahr“.
25. § 18 Satz 2 wird gestrichen.
26. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird gestrichen;
 - b) der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
27. In § 23 werden die Worte „tierärztliche Behandlung“ durch das Wort „Heilbehandlung“ ersetzt.
28. In § 27 Abs. 3 werden die Worte „von Fleisch, von dem anzunehmen ist, daß es den Ansteckungsstoff enthält“ durch die Worte „von Fleisch und anderen Erzeugnissen von Tieren, von denen anzunehmen ist, daß sie den Ansteckungsstoff enthalten“ ersetzt.
29. In § 28 wird das Wort „Körveranstaltungen“ durch das Wort „Zuchtveranstaltungen“ ersetzt.
30. Abschnitt II Unterabschnitt 2 (§§ 31 bis 61e) wird aufgehoben.
31. Die Überschrift vor § 62 wird wie folgt gefaßt:
- „3. Besondere Vorschriften für Viehausstellungen, Viehsammelstellen, Viehmärkte, Viehhöfe, Schlachthöfe und andere Schlachtstätten“;
32. In § 62 werden die Worte „Auf die Viehhöfe und Schlachthöfe einschließlich der öffentlichen Schlachthäuser“ durch die Worte „Auf Viehausstellungen, Viehsammelstellen, Viehmärkte, Viehhöfe, Schlachthöfe und andere Schlachtstätten“ ersetzt.
33. In § 64 werden die Worte „Viehhöfe und Schlachthöfe einschließlich der öffentlichen Schlachthäuser“ durch die Worte „Viehausstellungen, Viehsammelstellen, Viehmärkte, Viehhöfe, Schlachthöfe und andere Schlachtstätten“ ersetzt.

34. § 66 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. a) für Tiere, bei denen Milzbrand, Rauschbrand oder Tollwut,

b) für Rinder, bei denen Aujeszkysche Krankheit

nach dem Tode festgestellt worden ist;“

b) in Nummer 5 werden die Worte „einschließlich der öffentlichen Schlachthäuser“ gestrichen.

35. § 67 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die Entschädigung nach den Absätzen 1 und 2 mindert sich

1. um 20 vom Hundert

a) im Falle des § 66 Nr. 5,

b) für Rinder, die in Betrieben mit mehr als 500 Rindern gehalten werden,

c) für Schweine, die in Betrieben mit mehr als 1 250 Schweinen gehalten werden,

d) für Geflügel, das in Betrieben mit mindestens 20 000 Legehennen oder 30 000 Stück Mastgeflügel gehalten wird;

2. um 40 vom Hundert

a) für Schweine, die in Betrieben mit mehr als 2 500 Schweinen gehalten werden,

b) für Geflügel, das in Betrieben mit mindestens 50 000 Legehennen oder 100 000 Stück Mastgeflügel gehalten wird;

3. um 50 vom Hundert für Tiere, die, außer in den Fällen des § 66 Nr. 3, vor Erstattung der Anzeige nachweislich an der Seuche verendet sind oder wegen der Seuche getötet worden sind.“

b) in Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
„Bei der Festsetzung der Entschädigung werden Steuern nicht berücksichtigt.“

36. § 68 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden nach der Angabe „§ 6“ die Worte „oder einem der Bekämpfung von Tierseuchen dienenden unmittelbar geltenden Rechtsakt des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften“ eingefügt;

bb) in den Nummern 5 und 6 wird jeweils die Angabe „(§ 7 a Abs. 1)“ gestrichen;

cc) in Nummer 7 werden die Worte „einschließlich der öffentlichen Schlachthäuser“ und die Worte „sowie für Tiere, bei denen Tollwut nach dem Tode festgestellt worden ist“ gestrichen;

b) Satz 2 wird gestrichen.

37. § 69 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird im einleitenden Satzteil das Wort „Seuchenfall“ durch das Wort „Fall“ ersetzt;

b) in Absatz 3 Nr. 1 werden nach dem Wort „Erhebungen“ die Worte „einen Tierbestand nicht angibt oder“ eingefügt.

38. § 71 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Länder regeln, wer die Entschädigung gewährt und wie sie aufzubringen ist; dabei können sie die Durchführung von Tierzählungen zum Zwecke der Beitragserhebung regeln. Das Land hat die Entschädigung zu leisten; soweit von Tierbesitzern für bestimmte Tierarten zur Gewährung von Entschädigungen Beiträge erhoben werden, hat es die Entschädigung jedoch nur zur Hälfte zu leisten. Beiträge sind für Pferde, Rinder, Schweine, Schafe, Geflügel und Süßwasserfische zu erheben. Von der Erhebung von Beiträgen für Geflügel und Süßwasserfische kann abgesehen werden, wenn sie zu einer unzumutbaren Belastung der Beitragspflichtigen, insbesondere auf Grund geringer Anzahl der betroffenen Tierbesitzer, führen würde oder hierfür auf Grund der Seuchensituation kein Bedarf besteht. Die Beiträge sind nach Tierarten gesondert zu erheben und nach der Größe der Bestände zu staffeln; sie können zusätzlich nach Alter oder Gewicht gestaffelt werden.“

39. § 73 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, der nach diesem Gesetz oder nach einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung getroffenen vollziehbaren Anordnungen sowie der der Bekämpfung von Tierseuchen dienenden unmittelbar geltenden Rechtsakte des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften wird durch die nach Landesrecht zuständigen Behörden, im Falle des § 3 Abs. 1 durch die zuständigen Dienststellen der Bundeswehr, überwacht.“

b) in Absatz 3 werden

aa) in Satz 1 nach den Worten „beauftragt sind“, die Worte „sowie in ihrer Begleitung befindliche Sachverständige der Mitgliedstaaten und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften“ eingefügt;

bb) Satz 2 gestrichen;

c) nach Absatz 3 werden folgende Absätze eingefügt:

„(3a) Die von der zuständigen Behörde mit der Durchführung von Bekämpfungsmaßnahmen beauftragten Personen dürfen im Rahmen ihres Auftrages während der Geschäfts- und Betriebszeiten Grundstücke, Wirtschaftsgebäude, Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie Transportmittel betreten und dort Untersuchungen von Tieren und Bekämpfungsmaßnahmen durchführen. Auf Anforderung sind den beauftragten Personen Tiere, Teile, Erzeugnisse oder Rohstoffe von Tieren sowie Gegenstände, die Träger von Ansteckungstoffen sein können, zur Untersuchung zu überlassen, wenn dies zur Feststellung einer Seuche erforderlich ist.

(3b) Zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dürfen die in den Absätzen 3 und 3a genannten Personen

1. die Grundstücke, Wirtschaftsgebäude, Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie Transportmittel auch außerhalb der Geschäfts- und Betriebszeiten und auch dann betreten, wenn diese zugleich Wohnzwecken des Verfügungsberechtigten oder Besitzers dienen,

2. Wohnräume, in denen Tiere gehalten werden, betreten;

das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.“

d) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Der Verfügungsberechtigte oder Besitzer hat die Maßnahmen nach den Absätzen 3, 3a, 3b und 4 Satz 1 zu dulden, die mit diesen Maßnahmen beauftragten Personen zu unterstützen und die geschäftlichen Unterlagen vorzulegen.“

40. § 74 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird die Angabe „oder 4“ durch die Angabe „Satz 1“ ersetzt;

b) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 vermehrungsfähige Tierseuchenerreger oder Impfstoffe, die vermehrungsfähige Tierseuchenerreger enthalten, einführt.“

41. Die §§ 76 und 77 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:

§ 75

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen § 17c Abs. 1 Satz 1 nicht zugelassene Sera, Impfstoffe oder Antigene abgibt oder anwendet oder
2. Sera, Impfstoffe oder Antigene ohne Erlaubnis nach § 17d Abs. 1 herstellt.

§ 76

(1) Ordnungswidrig handelt, wer eine der in § 75 bezeichneten Handlungen fahrlässig begeht.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer vollziehbaren Anordnung

a) nach § 6 Abs. 3, §§ 8, 11 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 oder 3, §§ 12, 13, 17, 17a Abs. 3, §§ 18, 64, 65 oder 79 Abs. 4 oder

b) auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 2 Satz 2 oder 3, §§ 7, 7c, 17b, 17d Abs. 6 Nr. 2 bis 4 oder § 79 Abs. 1 bis 3,

soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist, zuwiderhandelt,

2. einer nach § 2a Abs. 2, § 6 Abs. 2 Satz 2, § 7 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 4, § 7c Abs. 1, §§ 17, 17a Abs. 3, §§ 17b, 17d Abs. 6, § 17g Abs. 3 Nr. 2, §§ 78, 78a Abs. 2, § 79 Abs. 1, 2 oder 3 oder § 79a erlassenen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit sie für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,

3. entgegen § 9 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 10 eine Anzeige nicht oder nicht rechtzeitig erstattet oder ein krankes oder verdächtiges Tier nicht von Orten, an denen die Gefahr der Ansteckung fremder Tiere besteht, fernhält,

4. Papageien oder Sittiche ohne Erlaubnis nach § 17g Abs. 1 hält,

5. entgegen § 73 Abs. 2 eine Auskunft nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt oder entgegen § 73 Abs. 5 eine Maßnahme nicht duldet, eine Person nicht unterstützt oder Unterlagen nicht vorlegt oder

6. einem Gebot oder Verbot eines unmittelbar anwendbaren Rechtsaktes des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, der die Bekämpfung von Tierseuchen regelt, zuwiderhandelt, soweit eine Rechtsverordnung nach Absatz 4 für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark geahndet werden.

(4) Der Bundesminister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Tatbestände zu bezeichnen, die als Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 2 Nr. 6 geahndet werden können, soweit dies zur Durchführung des betreffenden Rechtsaktes erforderlich ist.

§ 77

Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach § 74 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 oder § 75 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 76 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 6 Abs. 2 Satz 2 oder § 7 Abs. 1, auch in Verbindung mit Abs. 4, bezieht, können eingezogen werden."

42. § 77 a wird gestrichen.

43. In § 78 a Abs. 1 werden die Worte „anzeigepflichtigen Seuchen“ durch die Worte „anzeigepflichtigen Tierseuchen“ ersetzt.

44. § 79 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) in Nummer 1 wird das Wort „ständige“ durch das Wort „allgemeine“ ersetzt;

bb) in Nummer 2 werden die Worte „unter Berücksichtigung der §§ 32 bis 65“ gestrichen;

b) nach Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:

„(1 a) Der Bundesminister kann Rechtsverordnungen nach Absatz 1 bei Gefahr im Verzuge oder, wenn ihr unverzügliches Inkrafttreten zur Durchführung von Rechtsakten des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften erforderlich ist, ohne Zustimmung des Bundesrates erlassen. Sie treten spätestens sechs Monate nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Ihre Geltungsdauer kann nur mit Zustimmung des Bundesrates verlängert werden.“;

c) in Absatz 4 werden die Worte „unter Berücksichtigung der §§ 32 bis 65“ durch die Angabe „und 78“ ersetzt.

45. Die §§ 80 bis 81 a werden durch folgend. Vorschriften ersetzt:

§ 80

Die Anfechtung einer Anordnung

1. der Absonderung, Einsperrung oder Bewachung kranker oder verdächtiger Tiere (§ 11 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 und § 19 Abs. 1),

2. von Maßnahmen diagnostischer Art, einer Impfung oder Heilbehandlung bei Tieren (§ 11 Abs. 1 Satz 3, §§ 12, 23 und 29),

3. der Tötung von Tieren (§§ 24 und 25),

4. der unschädlichen Beseitigung (§ 26),

5. der Reinigung, Desinfektion oder Entwesung (§ 27)

hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 81

Eine Erlaubnis für die Herstellung von Sera, Impfstoffen oder Antigenen nach § 17 c Abs. 1 Satz 1, die auf Grund des bis zum 4. Dezember 1976 geltenden Rechts erteilt worden ist und am ... (Inkrafttreten des Gesetzes) rechtsgültig besteht, gilt im bisherigen Umfang als Erlaubnis im Sinne des § 17 d Abs. 1 fort."

Artikel 2

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut des Tierseuchengesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

(1) Es treten außer Kraft:

1. das Gesetz betreffend die Beseitigung von Ansteckungstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7831-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 211 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469);

2. die Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7831-1-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 16 der Verordnung vom 24. Juli 1987 (BGBl. I S. 1703);

3. Artikel 3 Satz 2 des Gesetzes zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 26. Juli 1965 (BGBl. I S. 627);

4. Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Viehseuchengesetzes vom 2. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3249);

5. in Baden-Württemberg:

a) die Badische Verordnung des Ministeriums des großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten und des großherzoglichen Ministeriums des Innern, die Ausführung des Reichsgesetzes vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen betreffend, vom 27. September 1904 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Großherzogtum Baden S. 413),

b) die Badische Verordnung des großherzoglichen Ministeriums des Innern, den Vollzug des Viehseuchengesetzes betreffend, vom 29. April 1912 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Großherzogtum Baden S. 139), zuletzt geändert durch § 30 Satz 2 Nr. 1 der Verordnung vom 23. April 1982 (BGBl. I S. 503),

c) die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten (VAVG) vom 1. Mai 1912 (Deutscher Reichsanzeiger und Königlich Preussischer Staatsanzeiger Nummer 105 vom 1. Mai 1912), zuletzt geändert durch § 30 Satz 2 Nr. 8 der Verordnung vom 23. April 1982 (BGBl. I S. 503),

d) die Verfügung des Württembergischen Ministeriums des Innern, betreffend Ausführungsvorschriften zum Viehseuchengesetz, vom 11. Juli 1912 (Regierungsblatt S. 293), zuletzt geändert durch § 30 Satz 2 Nr. 4 der Verordnung vom 23. April 1982 (BGBl. I S. 503),

e) die Badische Verordnung der großherzoglichen Ministerien der Finanzen und des Innern, die Ausführung des Reichsgesetzes vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen betreffend, vom 19. April 1913 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Großherzogtum Baden S. 401);

6. in Bayern:

Abschnitt B Unterabschnitt I, II Nr. 9 und Unterabschnitt III, § 257 Nr. 1, 2, 25 bis 32 und 34, § 258 und Anlagen A und B der Zweiten Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts vom 3. Mai 1977 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 255, Bayerische Rechtssammlung 7831-1-2-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. April 1989 (Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 195);

7. in Berlin:

die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung (zugleich Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetz) vom 1. Mai 1912 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, Sonderband I, 7831-2), zuletzt geändert durch § 18 Satz 2 Nr. 11 der Verordnung vom 24. Juli 1987 (BGBl. I S. 1703/ Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 2075);

8. in Bremen:

die Verordnung, betreffend die Ausführung des Reichs-Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519), vom 1. Mai 1912 (Bremisches Gesetzblatt S. 60, Sammlung des bremischen Rechts 7831-a-2);

9. in Hamburg:

a) die Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 1. Mai 1912 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 7831-ac), zuletzt geändert durch § 18 Satz 2 Nr. 17 der Verordnung vom 24. Juli 1987 (BGBl. I S. 1703),

b) die Verordnung über die Zulassung von Desinfektionsmitteln zur Viehseuchenbekämpfung vom 3. August 1929 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts I 7831-ai);

10. in Hessen:

a) die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung (zugleich Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 (Deutscher Reichsanzeiger und Königlich Preussischer Staatsanzeiger Nummer 105 — Sonderbeilage) zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. September 1987 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I Seite 176),

b) die Verordnung zur Ausdehnung des Geltungsbereiches der preussischen viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 23. März 1971 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I Seite 93);

11. in Niedersachsen:

die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung (zugleich Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetz) — VAVG — in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1977 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 303, 595), zuletzt geändert durch § 18 Satz 2 Nr. 20 der Verordnung vom 24. Juli 1987 (BGBl. I S. 1703);

12. im Saarland:

die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung (zugleich Ausführungsvorschrift zum Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 — RGBl. S. 519) vom 1. Mai 1912 (Sammlung des bereinigten saarländischen Landesrechts 7831-14), zuletzt geändert durch § 18 Satz 2 Nr. 26 der Verordnung vom 24. Juli 1987 (BGBl. I S. 1703);

13. in Schleswig-Holstein:

die Viehseuchenpolizeiliche Anordnung (zugleich Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 — RGBl. S. 519) vom 1. Mai 1912 (Sammlung des schleswig-holsteinischen Landesrechts B 7831-1-1), zuletzt geändert durch § 18 Satz 2 Nr. 27 der Verordnung vom 24. Juli 1987 (BGBl. I S. 1703).

(2) Das Gesetz zur Bekämpfung der Dasselfliege vom 28. April 1967 (BGBl. I S. 507), zuletzt geändert durch Artikel 29 Abs. 1 des Gesetzes vom 18. Februar 1986 (BGBl. I S. 265), tritt mit dem Inkrafttreten einer auf Grund des § 79 Abs. 1 des Tierseuchengesetzes erlassenen Rechtsverordnung zur Bekämpfung der Dasselfliege außer Kraft.

Artikel 4

Vorschriften des Artikels 1, die Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen betreffen, treten am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz am ... (einsetzen: erster Tag des vierten auf die Verkündung folgenden Monats) in Kraft.

14.12.90

Beschluß
des Bundesrates

zum

Ersten Gesetz zur Änderung des Tierseuchengesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 625. Sitzung am 14. Dezember 1990 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 25. Oktober 1990 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 80 Abs. 2 und Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.